

BESTATTUNG UND EUCHARISTIE

Ergänzung zum Rahmenkonzept für den Bestattungsdienst im Bistum Trier (KA 2021 Nr. 66)

A. Anlass und Ziel

Die Formen der Bestattungsfeier haben sich im Bistum Trier stark ausdifferenziert. Diese Entwicklung hält seit längerem an, hat aber durch die Corona-Pandemie einen erheblichen Schub erfahren. Zugleich verändern sich die personellen Voraussetzungen für die Leitung der Begräbnisfeier in den Pfarreien und Pastoralen Räumen. Beides hat Auswirkungen darauf, wie der Zusammenhang von Bestattung und Eucharistie gestaltet wird. Beschwerden ergeben sich besonders dann, wenn vor Ort eine Regelung getroffen wurde, die die Feier der Eucharistie im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Begräbnis generell ausschließt. Solche Regelungen führen nach Ausweis der Beschwerden zu tiefen Verletzungen und permanenten Konfliktlagen.

Die nachfolgende Vorgabe setzt bistumsweit einen verbindlichen Rahmen, innerhalb dessen jeweils vor Ort unterschiedliche, der örtlichen Situation angepasste Regelungen getroffen werden können.

Diese Vorgabe setzt die Qualitätskriterien des Rahmenkonzepts für den Bestattungsdienst im Bistum Trier (KA 2021 Nr. 66) voraus und ergänzt sie.

B. Inhaltliche Orientierung

Für eine praktisch und inhaltlich tragfähige Lösung ist die Beachtung der drei folgenden Leitkriterien konstitutiv. Alle drei müssen angemessen Berücksichtigung finden.



1. Innerer Zusammenhang von Begräbnis und Eucharistie

Mit Christus sterben, um Anteil an seiner Auferstehung zu gewinnen: Was im sakramentalen Zeichen der Taufe vollzogen wird, ist angesichts des Todes einer Christin bzw. eines Christen die entscheidende Quelle der Hoffnung. Tod und Auferstehung Jesu Christi werden in dichtester Form in der Eucharistie gefeiert. Daher bringt beim Begräbnis gerade sie diesen Zusammenhang zum Ausdruck: Der verstorbene Mensch ist hineingenommen in Tod und Auferstehung Jesu Christi, und wir dürfen hoffen, dass er in Gott lebt. Darüber hinaus ist die Eucharistie die dichteste Form, die Gemeinschaft Gottes mit Lebenden und Toten zu feiern und so auch der bleibenden Verbindung des Verstorbenen mit den Lebenden Ausdruck zu geben (vgl. Feier des Begräbnisses, Pastorale Einführung Nr. 29, 14 und 44).

2. Angemessene Feierform für die verstorbene Person und die An- und Zugehörigen

Die christliche Begräbnisfeier wendet sich dem verstorbenen Menschen zu, ehrt seinen Leib und bringt die christliche Hoffnung für ihn zum Ausdruck; so gibt sie der Trauer Raum und eröffnet Trost für die Hinterbliebenen. Das muss in einer Form geschehen, die der verstorbenen Person gemäß ist und von der Trauergemeinde angenommen und innerlich mitvollzogen werden kann. Dieser Anforderung wird in vielen Fällen eine andere Form besser gerecht als die Eucharistiefeier, besonders dort, wo die Eucharistie den Angehörigen und den übrigen Mitfeiernden fremd ist. Die Unterschiedlichkeit der Situationen ist ernst zu nehmen: Von einer einzigen passenden Form für alle kann nicht ausgegangen werden, vielmehr sind fallbezogen passende Lösungen zu finden.

3. Gestaltung eines Rahmens vor Ort für gute Entscheidungen

Um die kirchliche Bestattung in allen Fällen verlässlich gewährleisten zu können, ist in der Situation vor Ort ein Handlungsrahmen zu bestimmen, in dem die beiden erstgenannten Kriterien Berücksichtigung finden. Als Grundhaltung gibt die Synode auf, *vom Einzelnen her zu denken*. Flexible Regelungen, die im Einzelfall Spielraum für die Suche nach der jeweils angemessenen Lösung eröffnen, sind daher nach Möglichkeit zu bevorzugen. Das Maß der Flexibilität ist so zu bestimmen, wie es mit den vor Ort gegebenen Ressourcen geleistet werden kann.

C. Maßgaben

1. Unterschiedlichen Situationen und Gegebenheiten der verstorbenen Person und der Angehörigen ist Rechnung zu tragen. Es gilt, die für die verstorbene Person und die Angehörigen passende liturgische Feierform zum Begräbnis zu finden. Zu den Bestattungsunternehmen soll Kontakt gesucht werden mit dem Ziel, dass sie die Abstimmung der geeigneten Form in offener Weise unterstützen.
2. Der lokale Handlungsrahmen soll gewährleisten, dass unter den örtlichen Rahmenbedingungen und mit den gegebenen personellen Ressourcen die Feier des Begräbnisses in allen Einzelfällen in qualitativvoller Weise stattfinden kann. In den Grenzen des Leistbaren soll der Handlungsrahmen flexibel gestaltet sein, sodass er fallweise passende Entscheidungen ermöglicht.
3. Das Sterbeamt als Form der Begräbnisfeier ist aufgrund des inneren Zusammenhangs von Eucharistie und Begräbnis von hohem Wert. Das Sterbeamt kann in unmittelbarer Verbindung mit dem Begräbnis oder in zeitlicher Nähe und gegebenenfalls an anderem Ort gefeiert werden.
4. Wurde von den Angehörigen eine Form der Begräbnisfeier ohne Requiem gewählt, wird zu einem anderen Zeitpunkt die Messe für die Verstorbene bzw. den Verstorbenen als Gedenkmesse gefeiert.
5. **Lokale Regelungen, die die Eucharistie im Rahmen des Begräbnisses auch für die Fälle, in denen sie im Einzelfall gewünscht und möglich ist, kategorisch ausschließen, sind nicht tragbar.**

D. Lokale Konzeptentwicklung in den Pastoralen Räumen

Die vor Ort geltenden Regelungen sind im Licht der vorstehenden Vorgabe zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern oder weiterzuentwickeln. Die Konzeptentwicklung soll in Abstimmung zwischen der Pfarrei (bzw. Pfarreiengemeinschaft) und dem Pastoralen Raum stattfinden. Wo die bisherigen Regelungen pfarrei-bezogen getroffen sind, soll geprüft werden, in welcher Weise die Zusammenarbeit im Pastoralen Raum Möglichkeiten eröffnet, den Maßgaben besser gerecht zu werden.

Für die lokale Konzeptentwicklung kann die Unterstützung der diözesanen Fachgruppe Bestattungsdienst in Anspruch genommen werden.

Trier, den 7. April 2025

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier